

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Soziales, Jugend, Schule & Integration
	Ressort / Stadtbetrieb	Eigenbetrieb APH (Alten-u. Altenpflegeheime)
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Gea Kirchner 563 389 535 gea.kirchner@aph.wuppertal.de
	Datum:	06.01.2025
	Drucks.-Nr.:	VO/1548/25 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
23.01.2025	Betriebsausschuss APH und KIJU	Empfehlung/Anhörung
11.02.2025	Ausschuss für Finanzen, Beteiligungssteuerung und Betriebsausschuss WAW	Empfehlung/Anhörung
13.02.2025	Hauptausschuss	Empfehlung/Anhörung
17.02.2025	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
Zustimmung des von der Bezirksregierung Münster beschiedenen Ausgleichsfonds gem. Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung für die Zeit vom 01.01.2025 bis 31.12.2025		

Grund der Vorlage

Der Rat der Stadt entscheidet nach § 4 der Betriebssatzung für die Alten- und Altenpflegeheime der Stadt Wuppertal vom 30.05.2005 über die Festsetzung der Pflegesätze (Heimentgelte), die von den Alten- und Altenpflegeheime zu erheben sind.

Beschlussvorschlag

Der von der Bezirksregierung Münster beschiedene Ausgleichsfond für die Pflegeberufeausbildung in Nordrhein-Westfalen gem. der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung (PflAFinV) für die Alten- und Altenpflegeheime der Stadt Wuppertal wird für den Zeitraum vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 festgesetzt.

Einverständnisse

Entfällt.

Unterschrift

Annette Berg

Gea Kirchner

Begründung

Ab dem Jahr 2020 wurden durch eine Gesetzesänderung die bisherigen Ausbildungsberufe Gesundheits- und Krankenpflege, Kinderkrankenpflege und Altenpflege von der generalistischen Ausbildung zur Pflegefachfrau bzw. zum Pflegefachmann abgelöst.

Die Kosten der neuen Pflegeausbildung werden über Ausgleichsfonds auf Landesebene finanziert.

Die Bezirksregierung Münster verwaltet als zuständige Stelle gem. § 26 Absatz 4 des Pflegeberufegesetzes (PflBG) i. V. m. § 1 Pflegeberufezuständigkeitsverordnung (PflABFinV) Nordrhein-Westfalen den Ausgleichsfond für die Pflegeausbildung in Nordrhein-Westfalen. Sie ermittelt den Finanzierungsbedarf und erhebt gem. §§ 26 Absatz 4 Satz, 28 Absatz 1 PflBG i. V. m. der PflABFinV Umlagebeiträge.

Der Finanzierungsbedarf wird anteilig durch Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen, das Land Nordrhein-Westfalen, die soziale Pflegeversicherung und die private Pflege-Pflichtversicherung aufgebracht.

Der Ausgleichsfond für die Pflegeausbildung muss gesondert berechnet werden. Der Umlagebeitrag für die Städt. Einrichtungen liegt bei 4,96 €:

	alt	neu	Veränderung	
			€	%
Altenpflegeheim Neviandtstr.	5,45 €	4,96 €	- 0,49 €	- 10 %
Altenheim Vogelsangstr.	5,41 €	4,96 €	- 0,45 €	- 9 %
Altenpflegeheim Am Diek	5,93 €	4,96 €	- 0,97 €	- 19 %
Altenheim Hölkesöhde	5,52 €	4,96 €	- 0,56 €	- 11 %
Altenzentrum Wuppertaler Hof	5,27 €	4,96 €	- 0,31 €	- 6 %
Altenheim Herichhauser Str.	5,17 €	4,96 €	- 0,21 €	- 4 %

Klimacheck

Hat das Vorhaben eine langfristige Auswirkung auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung?

☒ neutral /nein

☐ ja, positive Auswirkungen

☐ ja, negative Auswirkungen

Begründung:

Die Beschlussvorlage ist klimaneutral.